

Landesgesetzblatt für Wien

Jahrgang 2003

Ausgegeben am 11. September 2003

40. Stück

40. Gesetz: Wiener Kindertagesheimgesetz – WKTHG, LGBl. für Wien Nr. 17/2003; Änderung

40.

Gesetz, mit dem das Wiener Kindertagesheimgesetz – WKTHG, LGBl. für Wien Nr. 17/2003 geändert wird

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

Das Wiener Kindertagesheimgesetz – WKTHG, LGBl. für Wien Nr. 17/2003 wird wie folgt geändert:

§ 9 Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:

„Die Behörde kann bei Kindertagesheimen gemäß § 16 Abs. 2 von der in der Verordnung festzusetzenden zulässigen Höchstzahl der Kinder in den Gruppen (Abs. 2 Z 5) und von dem in der Verordnung festzusetzenden Verhältnis von betreuten Kindern und Betreuungspersonen (Abs. 2 Z 6) Nachsicht erteilen, wenn die Erfüllung der Anforderungen wirtschaftlich unzumutbar ist.“

Der Landeshauptmann:

Häupl

Der Landesamtsdirektor:

Theimer